

Informationen und Rahmenbedingungen für die Nadelcodierung



Codierverfahren

Die nachfolgend aufgeführten Codierungen basieren auf der Verwendung des EIN-Codes (EIN = Eigentümer Identifikations Nummer).

Der **ADFC Hamburg** bietet folgende Codierverfahren an:

1. Nadelcodierung

Hierbei wird der Codiercode mit Hilfe eines Nadelcodierers ca. 0,2 mm tief in den Fahrradrahmen gestanzt.

2. Klebecodierung

Hierbei wird der Codiercode auf den Rahmen aufgeklebt.

In beiden Fällen wird die Codierung mit einer Schutzfolie versiegelt.

Codierungsangebot für die Nadelcodierung

Die angebotene Codierung bezieht sich primär auf Fahrräder. Ergänzend bieten wir die Codierung folgender Gegenstände an:

- Fahrrad-Akkus, Fahrradanhänger
- Kinderwagen, E-Scooter, Rollatoren
- Elektrowerkzeuge (Akku-Schrauber, Stichsäge, etc.)
- Laptops
- Weitere Gegenstände sind nach Abstimmung im Einzelfall möglich.

Voraussetzungen für die Codierungen

Damit wir das Rad codieren können, benötigen wir folgende Unterlagen:

1. Eigentumsnachweis (Kaufbeleg)

Ersatzweise: schriftliche Eigentumserklärung zur Vorlage bei der Polizei

2. Personalausweis

Ohne die genannten Dokumente erfolgt KEINE Codierung.

Rahmenbedingungen für die Nadelcodierung

Bitte beachten Sie folgende Hinweise, um eine störungsfreie Codierung zu ermöglichen:

1. Die Codierung erfolgt – deutlich sichtbar – am oberen Ende des Sattelrohres, auf der rechten Seite (Kettenseite).
2. Bei der Nadelcodierung kommt es nicht zu einer Materialausdünnung, sondern zu einer Materialverdichtung. Eine (Material-) Schwächung ist deshalb nicht gegeben. Um die Gefahr möglicher Schäden weiterhin zu minimieren, erfolgt die Codierung an der oben genannten Stelle.
3. Folgende Materialien und Oberflächen sind für die Nadelcodierung **ungeeignet**:
 - Bambus und Karbon
 - besonders leichte Räder mit dünnwandigen Rohren
 - verchromte Oberflächen

Bei Fahrrädern mit diesen Materialien bzw. Oberflächen wäre die Klebecodierung eine Alternative.

Auswirkung der Nadelcodierung auf die Sachmängelhaftung des Radherstellers bzw. Verkäufers

Die gesetzliche Sachmängelhaftung kann nicht durch einseitige Erklärungen des Händlers oder Herstellers eingeschränkt werden.

Anders ist es bei der freiwilligen Garantiezusage des Herstellers: Der Garantiegeber kann den Inhalt oder Umfang der Garantie in bestimmten Grenzen einschränken. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem AGB-Recht.

Schadensfälle im Rahmen der Codierung

1. Auch bei vorsichtiger Arbeitsweise sind Kratzer und Lackschäden im Zuge der Codierung möglich und nicht immer zu vermeiden.
2. Der **ADFC** haftet für derartige Schäden, sowie auch im Übrigen bei der Codierung nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden.
3. Die Haftung für Personenschäden ist nicht beschränkt.

Schriftliche Einwilligung in die verlängerte Datenspeicherung

Die Codierung setzt die schriftliche Zustimmung zur Speicherung der personenbezogenen Daten beim **ADFC** über die gesetzlichen Mindestfristen hinaus voraus, damit ggf. eine Rückführung des Fahrrads möglich ist.